

In § 17 ist zu setzen:
statt 40 M 100 M.

V. Sitzung der Provinzialanstalt für Schwach-
sinnige zu Rastenburg vom 12. März, 12. April 1919.

In § 12 ist zu setzen:
statt 60 M 150 M.

VI. Der von den Ortsarmenverbänden für
die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912
untergebrachten Arbeitsscheuen und säumigen
Nährpflichtigen zu zahlende Pflegekostenzuschuß
beträgt 25 M täglich.

Vorstehende Satzungsänderungen sind ich
hierdurch gemäß § 8 der Provinzialverordnung
vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis mit
dem Bemerkten, daß die Pflegekosten inzwischen
noch weiter erhöht werden mußten.

Königsberg, am 10. Januar 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen,
gez. v. Brünneke.

Veröffentlichung!

Goldap, den 12. Februar 1923.

Der Kreisaußschuß.

Die Ente der nach der Polizeiverordnung
vom 30. Mai 1921 geschützten Tiere (Anlage 1)
wird in Abschnitt Vögel unter a) Ziffer 2 durch
Nachtragspolizeiverordnung vom 15. Juli 1922
(Sonderabdruck Deutscher Reichs- und Preussischer
Staatsanzeiger Nr. 211 vom 20. 9. 1922) dahin
erweitert, daß außer dem Höckerichwan *Cygnus
olor* Gm für das ganze Jahr, ferner geschützt sind
der Singichwan *Cygnus cygnus* L. und der
Zwergichwan, *Cygnus bewicki* yarr

Gumbinnen, den 26. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlichung!

Goldap, den 6. Februar 1923

Der Landrat.

Betrifft Milch für Minderbemittelte.

Indem ich auf meine Kreisblattbekanntmachung
vom 2. Februar o. J. — Kreisbl. Nr. 10 S. 39
— noch besonders hinweise, bitte ich die Herren
Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren
Lehrer auch ihrerseits auf die Bevölkerung ins-
besondere auf diejenigen Personen, die keine Milch
zur Molkerei schicken, einzuwirken, daß entsprechende
Barbeträge bezw. Naturalien zur Vinderung der
Milchnet gezahlt bezw. abgeliefert werden. Die
Geldbeträge sind dem Milchkonto 264 der Stadt-
sparkasse zu überweisen.

Goldap, den 9. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

**Beschaffung von Brennstoffen für die
Schulen.**

Auf die Veräußerung der Regierung, Schul-
abteilung, zu Gumbinnen vom 27. Januar 1923

— II B. a. 1563 II. — abgedruckt im amtlichen
Schulblatt Nr 3 für 1923, Seite 13—14, mache
ich die Herren Schulverbandsvorsteher bezw. die
Herren Vorsitzenden der Eigenschulverbände hier-
mit noch besonders aufmerksam und weise nach-
drücklichst darauf hin, daß es unabwiesbare Pflicht
der Schulverbände ist, ungeachtet der Zuweisung
der 6 rm. Brennholz für jede Klasse, für die Be-
schaffung der für diesen Winter noch weiter er-
forderlichen Brennstoffe mit allen Mitteln zu sorgen,
sodas eine genügende Erwärmung der Schul-
klassen während der gesamten laufenden Heiz-
periode sichergestellt ist.

Gleichzeitig erlaube ich schon jetzt für die
Beschaffung von Brennstoffen für die Heizperiode
1923-24 Vorsorge zu treffen. Es ist von vorn-
herein darauf Bedacht zu nehmen, den aus der
Staatsforst nicht zu beschaffenden Brennbedarf je
nach Möglichkeit in Kohlen, Breitere, Torf oder
aus Gemeinde- oder Privatwaldungen zu decken.
Besonders dürfte fast überall die Möglichkeit vor-
handen sein, Torf zu beschaffen. Von dieser
Möglichkeit ist weitestver Gebrauch zu machen.

Bis zum 1. Juni 1923 ist mir seitens der
Herren Schulverbandsvorsteher und leitens der
Vorsitzenden der Eigenschulverbände des Kreises
zu berichten, inwieweit die für die nächste Heiz-
periode nötigen Brennstoffe beschafft oder welche
Maßnahmen für die Versorgung getroffen sind.

Die Einhaltung der gesetzten Frist wird den
Herren Schulverbandsvorstehern und den Herren
Vorsitzenden der Eigenschulverbände noch zur be-
sonderen Pflicht gemacht.

Die Herren Vorsteher des Kreises erlaube
ich, dieses den Herren Schulverbandsvorstehern
und den Herren Vorsitzenden der Eigenschulver-
bände sofort zugänglich zu machen.

Goldap, den 5. Februar 1923.

Der Landrat.

Betrifft:

**Wiederherstellung von Standesämter-
registern von 1914 der Standesämter
Gurnen, Dubeningken und Szittkehmen.**

Infolge des Krieges sind den Standesämtern
Gurnen, Dubeningken und Szittkehmen folgende
Register abhanden gekommen:

1. Standesamt Gurnen: Das Geburtsregister,
das Heiratsregister und das Sterberegister.
2. Standesamt Dubeningken: Das Geburts-
register und das Heiratsregister.
3. Standesamt Szittkehmen: Das Heirats-
register.

Die verloren gegangenen Register müssen
wieder hergestellt werden. Zu diesem Zwecke
müssen sämtliche Geburts-, Heirats- und Sterbe-
fälle aus den genannten Registern erneut beur-
kundet werden.

Die Angehörigen der im Jahre 1914 in den
vorgenannten Standesamtsbezirken geborenen
bezw. verstorbenen Personen, sowie diejenigen
Personen, welche im Jahre 1914 auf den Standes-